

A. Vorbemerkungen

1. Sofern nachfolgend lediglich die männliche Form verwendet wird, ist hiervon selbstverständlich auf die weibliche Form stets mit umfasst.
2. Mieter und Begleitperson werden im Folgenden gemeinsam als «Benutzer» bezeichnet.

B. Benutzung des Mietfahrzeuges und Mietbedingungen

1. Folgende Personen sind berechtigt, das gemietete Fahrzeug während der Mietdauer zu führen (berechtigte Lenker):
 - 1.1. Personen, die mindestens 17 Jahre alt, sowie im Besitz eines offiziellen Lernfahrausweises sind.
 - 1.2. Die Begleitperson, jedoch nur, wenn Sie im Mietvertrag als Begleitperson aufgeführt ist.
2. Die LCar4Rent GmbH behält sich vor, die Nutzung des Fahrzeuges zu überprüfen und die Vermietung im Zweifelsfall zu verbieten. Entstehen durch die vertragswidrige Nutzung des Mietfahrzeuges Schäden, werden der/die Lenkende und der/die Mieterin hierfür haftbar gemacht.
3. Falls der Mieter nur über einen Lernfahrausweis verfügt, ist ein Begleitperson von Gesetzes wegen bei jeder Fahrt beizuziehen. Die Begleitperson wird auf ihre gesetzlichen Pflichten hingewiesen.
4. Es stehen folgende Mietzinsvereinbarungen zur Verfügung

Tagesmietzins
Mietzins für mehrere Tage
Wochenpreis
Monatspreis
oder nach Vereinbarung

Als Tag gilt eine Zeitspanne von 23 Stunden. Wird das Fahrzeug mehr als 15 Minuten zu spät abgegeben, wird ein zusätzlicher Tag nach den geltenden Tarifen, mindestens jedoch CHF 80.- in Rechnung gestellt.

5. Es besteht keine Kilometerlimitierung. Die LCar4Rent GmbH erfasst die Kilometerzahl bei Übernahme und Ablieferung des Mietfahrzeuges zu internen Informationszwecken.
6. Will der Mieter/Benutzer das Fahrzeug länger als bei der Anmietung vereinbart mieten, so hat er sich bis spätestens 12 Stunden vor der Beendigung des Mietsverhältnisses schriftlich (WhatsApp / E-Mail) bei der LCar4Rent GmbH zu melden. Sofern die LCar4Rent die Verlängerung der Mietdauer nicht bis spätestens 2 Stunden vor Ende der Mietdauer schriftlich bestätigt (WhatsApp / E-Mail), ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zurückzugeben.
7. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben und das Mietverhältnis nicht gemäss Absatz B.7. korrekt verlängert, so ist der Benutzer nicht berechtigt, das Fahrzeug weiterhin zu nutzen. Bei verspäteter Rückgabe wird der entsprechende Mietpreis nachträglich verrechnet (Pauschal CHF 80.-). Sofern ein Depot verlangt wurde, ist die LCar4Rent GmbH berechtigt, den Mietzins mit dem Depot zu verrechnen. Im Übrigen behält sich die LCar4Rent GmbH die ihr zustehenden rechtlichen Mittel (Strafanzeige / Polizeiliche Beschlagnahme etc.) zur Rücknahme der Fahrzeuge ausdrücklich vor.
8. Der Mieter ist nicht berechtigt vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer den Mietvertrag zu kündigen. Will der Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges und somit vor Mietbeginn vom Vertrag zurückzutreten, so ist dies der LCar4Rent GmbH schriftlich mitzuteilen. Bei einer Stornierung des Mietvertrages sind folgende Gebühren geschuldet:
 1. Keine Gebühr: bei Stornierungen innerhalb von 1 Stunde nach Erhalt der Auftragsbestätigung
 2. Pauschal CHF 50.- bei Stornierungen bis 24 Stunden vor Mietbeginn
 3. 50% des Mietpreises: bei Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn
 4. 80% des Mietpreises: bei Stornierungen innerhalb von 6 Stunden vor Mietbeginn
 5. 100% des Mietpreises: bei Stornierungen innerhalb von 30 Minuten vor Mietbeginn sowie wenn das Fahrzeug nicht übernommen wird.

C. Nicht zugelassene Nutzung des Mietfahrzeuges

1. Folgende Personen bzw. unter folgenden Bedingungen darf das Mietfahrzeug nicht gelenkt, bzw. benutzt werden:

- 1.1. Für entgeltliche Personen- und Güterbeförderung.
 - 1.2. Für Rennfahrten, Ausdauerfahrten, jegliche Fahrten ins Ausland, sowie für den Antrieb oder zum Abschleppen eines anderen Fahrzeugs oder Objektes.
 - 1.3. Sämtliche Lenker, sofern der Vertrag auf Grund von falschen Erklärungen oder falschen personenbezogenen Daten zustande gekommen ist.
 - 1.4. Personen unter Einfluss von Alkohol, Beruhigungsmitteln, Schlafmitteln, Narkotika, Halluzinogenen und anderen Rauschmitteln/Drogen.
 - 1.5. Wenn das Fahrzeug nicht fahrtüchtig ist, bzw. bei Nichteinhalten der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Werte (Zuladung / Personenzahl etc.).
 - 1.6. Verletzung der gesetzlichen Bedingungen und Bestimmungen, die sich auf Benutzung, Beladung oder den Zustand des Wagens beziehen, bzw. Benutzung zu irgendwelchen illegalen Zwecken.
2. Bei Verstössen gegen das Gesetz lehnt LCar4Rent GmbH jegliche Haftung ab und ein allfälliges Verfahren wird dem Mieter beziehungsweise der Begleitperson angelastet. Im Falle von Geschwindigkeitsübertretungen wird der Lenker zur Rechenschaft gezogen. Der Mieter/Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die LCar4Rent GmbH bei Lenkeranfragen der Strafverfolgungsbehörden die jeweiligen Personalien der Mieter/Benutzer den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellt. Wenn der Betroffene das Bussgeld nicht bezahlt und die LCar4Rent GmbH zur Rechenschaft gezogen wird, behält sich die LCar4Rent GmbH vor, die Kosten inkl. administrativer Aufwand beim Mieter/Benutzer einzuziehen.
 3. LCar4Rent GmbH haftet für keine Schäden oder Verluste, die durch Nichtbeachtung der vorerwähnten Beschränkungen durch den Benutzer verursacht werden.

D. Übernahme und Rückgabe / Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer übernimmt das Fahrzeug in einwandfreiem technischen und gereinigtem Zustand.
2. Der Benutzer verpflichtet sich das Mietfahrzeug in gutem Zustand zu halten. Er ist als Fahrer für den Erhalt der Betriebssicherheit (Scheibenwischwasser, Kühlwasser, Öl, Luftdruck der Reifen usw.) sowie die Verkehrssicherheit (Scheiben, Spiegel, Lenkung, Bremsen usw.) während der Mietdauer verantwortlich.
3. LCar4Rent GmbH ist unverzüglich über allfällige Mängel in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt bei Fahrzeugpannen während der Mietdauer.
4. Das Essen, Trinken von zuckerhaltigen Getränken sowie das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Verschmutzungen sind vor der Fahrzeugabgabe selbstständig zu beseitigen.
5. Das Fahrzeug ist in demselben (gereinigten) Zustand, zu dem auf dem Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt sowie am auf dem Vertrag vorgesehenen Ort zurückzugeben. Sämtliches Zugehör, welches sich bei Mietbeginn im Fahrzeug befunden hat, ist ebenfalls zurückzugeben. Bei übermässiger Verschmutzung wird dem Mieter die Reinigung gemäss Aufwand (zu einem Stundensatz von CHF 90.-) in Rechnung gestellt.
6. Das Fahrzeug wird dem Benutzer vollgetankt übergeben. Während der Mietdauer (Übernahme bis Ablieferung) ist der Benutzer für die Kosten des Treibstoffes ausschliesslich selbst verantwortlich. Das Fahrzeug ist nach Ende der Mietdauer vollgetankt abzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird dem Benutzer die Tankfüllung zuzüglich einer Aufwandpauschale von CHF 20.- pro Tankung in Rechnung gestellt. Sofern ein Depot verlangt wurde, ist die LCar4Rent GmbH berechtigt, die Tankfüllung inkl. Aufwandpauschale mit dem Depot zu verrechnen.
7. Mit dem Mietfahrzeug werden dem Benutzer die originalen Fahrzeugpapiere übergeben (befinden sich im Fahrzeug). Der Benutzer trägt während der Mietdauer die Verantwortung für sämtliche ihm zur Verfügung gestellte Papiere.
8. Der Benutzer verpflichtet sich, den Mietvertrag bei der Nutzung des Mietfahrzeuges mit sich zu führen. Der Benutzer wird für den Verlust von Urkunden, Schlüssel, Kennzeichenschilder usw. haftbar gemacht.
9. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, bei Verkehrsunfällen ein europäisches Unfallprotokoll (befindet sich im Fahrzeug) auszufüllen. Ist die Schuld am Unfall unklar, sind möglicherweise Personen verletzt oder kann der Geschädigte nicht ausfindig gemacht werden, ist die Polizei beizuziehen. Der Benutzer wird auf die gesetzlichen Regelungen zum Verhalten bei Unfällen im Strassenverkehr hingewiesen (SVG).

E. Mietzins / Zahlung

1. Der Mietpreis wird zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Tarifen vertraglich vereinbart und ist im Voraus (valuta vor Mietbeginn) zu überweisen. Folgende Zahlungsarten stehen dem Benutzer zur Verfügung: Twint / Banküberweisung / Kreditkartenzahlung.
2. LCar4Rent GmbH ist berechtigt, sämtliche Kosten für Reparaturen, Defekte oder Verluste, welche ihr erst nach Rückgabe des Fahrzeugs bekannt werden und für welche es der Mieter unterlassen hat, den Vermieter während der vereinbarten Rückgabeprozedur zu informieren direkt in Rechnung zu stellen.

F. Versicherungen

1. Die Mietfahrzeuge sind Haftpflicht- und Vollkasko versichert. Der Selbstbehalt für den Mieter beträgt für Schadenfälle aller Art CHF 1'000.-. Bei einem allfälligen Bonusschutz beträgt der Selbstbehalt CHF 600.-. Ist der Schaden geringer als der Selbstbehalt, wird dem Mieter lediglich der effektive Schaden in Rechnung gestellt.
2. Insassenversicherung eingeschlossen.
3. Mitgeführte Sachen sind nicht versichert.
4. Der Benutzer ist während der Mietdauer für alle Beschädigungen des Fahrzeuges sowie für Schäden und Verluste verantwortlich und haftbar, die er vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Schäden die er oder Dritte am Fahrzeug oder Zugehör zufügen, sofort der LCar4Rent GmbH zu melden. Die LCar4Rent GmbH organisiert bei Bedarf die Abholung des Fahrzeuges. Entstehen der LCar4Rent GmbH durch ein eigenmächtiges Handeln des Mieters (Abschleppen / Reparaturen etc.) ein Schaden, hat der Mieter den Schaden zu ersetzen.

G. Übrige Bestimmungen

1. Änderungen des Mietvertrages sind nur in Schriftform gültig
2. Die Fahrzeuge sind mit GPS-Trackern sowie mit einer elektronischen Fahrtenaufzeichnung ausgestattet. Es erfolgt keine anlasslose Überwachung der Fahrzeuge. Die LCar4Rent GmbH und deren Mitarbeitende sind berechtigt, bei begründeten Anlässen (Hinweis auf Verstösse gegen die Mietbedingung) entsprechende Überprüfungen vorzunehmen. Ebenso können die Daten in allfälligen Strafverfahren gegen den fehlbaren Lenker Verwendung finden. Die LCar4Rent GmbH behält sich vor, bei Feststellen von Verstössen den Mietvertrag ausserordentlich zu kündigen und dem Mieter / Benutzer das Fahrzeug zu entziehen bzw. entziehen zu lassen.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeit aus Mietverträgen zwischen der LCar4Rent GmbH und den Mietern ist Grenchen im Kanton Solothurn. Es ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht anwendbar.